

Dipl.-Kfm. A. Bratsch, Löbauer Straße 5, 02625 Bautzen

MANDANTENINFORMATION

Dipl.-Kfm. André Bratsch
Steuerberater

Löbauer Straße 5
02625 Bautzen

Tel.: 03591 / 6707- 0

Fax: 03591 / 6707-20

kontakt@steuerkanzlei-bratsch.de

www.steuerkanzlei-bratsch.de

Stand: 19.06.2020

Senkung des Umsatzsteuersatzes

Grundsätze zur Steuerentstehung

Lieferungen oder sonstige Leistungen, die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 **ausgeführt** werden, sind sie mit dem neuen Steuersatz von 16 % bzw. 5 % zu versteuern.

- Zeitpunkt der Rechnungserteilung ist nicht relevant
- Zeitpunkt des Zahlungseingangs nicht relevant

Ausführungszeitpunkt

Eine Lieferung ist ausgeführt, wenn

- der Abnehmer den Gegenstand zu seiner freien Verfügung verwenden kann (Verschaffung der Verfügungsmacht). Dies gilt auch für Werklieferungen.
- Versendung / Beförderung: Lieferung gilt mit dem Beginn der Beförderung oder Versendung als ausgeführt.

Leistungen gelten als aufgeführt,

- wenn sie vollendet oder beendet sind. Dies gilt auch für Werkleistungen.

Anzahlungen

Werden vor dem Steuersatzwechsel **Voraus- oder Abschlagsrechnungen** mit dem alten Steuersatz ausgestellt und die Anzahlung vereinnahmt, während die entsprechenden Leistungen aber erst nach dem Steuersatzwechsel erbracht werden, ist die Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz bei Leistungsausführung nachträglich zu korrigieren.

Die Korrektur ist in dem Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird.

Teilleistungen

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen, für die das Entgelt gesondert vereinbart wird.

Sie werden anstelle der Gesamtleistung geschuldet und gelten daher mit ihrer Erfüllung als ausgeführt.

Voraussetzung für das Vorliegen einer Teilleistung ist, dass für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird.

→ Für den Steuersatz bei der Abrechnung von Teilleistungen ist demnach entscheidend, wann die einzelne Teilleistung ausgeführt wurde

Werklieferungen oder Teile einer Werklieferung

Werklieferungen oder Teile einer Werklieferung sind ausgeführt, wenn das fertig gestellte (Teil-)**Werk vom Erwerber abgenommen wurde**.

→ Anwendung des geminderten Steuersatz 16% nur, soweit das (Teil-)Werk vor dem 1.1.2021 tatsächlich abgenommen wird.

→ Abnahme nach dem 31.12.2020 → 19%ige Steuersatz.

Dauerleistungen / Dauerverträge

- Vermietungen
- laufende Finanz- und Lohnbuchführung
- Dauerlieferverträge
- ...

Dauerleistungen werden im Falle einer sonstigen Leistung an dem Tag, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet, ausgeführt; bei wiederkehrenden Lieferungen am Tag jeder einzelnen Lieferung. (Leistungszeitraum Mietvertrag bspw. monatlich)

Verträge über Dauerleistungen (Mietverträge) die als Rechnung anzusehen sind, sind bzgl. des Steuersatzes anzupassen.

Rechnungsstellung und Berichtigung

Kann der Unternehmer erkennen, dass eine Leistung mit 16 % bzw. 5 % zu versteuern ist, kann er in einer vor dem 1.7.2020 ausgestellten Anzahlungsrechnung bereits den geringeren Steuersatz von 16 % bzw. 5 % angeben.

Wird die Umsatzsteuer in vor dem Steuersatzwechsel ausgestellten **Anzahlungsrechnungen** dennoch mit dem alten Steuersatz ausgewiesen, sind diese Rechnungen grundsätzlich zu berichtigen.

Eine Berichtigung kann insgesamt i. R. einer **Schlussrechnung** erfolgen. .

Bei einer **Vorausrechnung** ist die Umsatzsteuer bereits in Höhe des neuen Steuersatzes auszuweisen, und bei einer Rechnung für eine vor dem Steuersatzwechsel erbrachten Leistung ist auch bei nachträglicher Rechnungsstellung der alte Steuersatz anzugeben.

Unrichtiger Steuerausweis

Wird in einer Rechnung die Steuer mit 19 % bzw. 7 % ausgewiesen, obwohl die Leistung dem abgesenkten Steuersatz von 16 % bzw. 5 % unterliegt, schuldet der Unternehmer die zu Unrecht überhöht ausgewiesene Steuer nach § 14c Abs. 1 UStG.

Auch der Vorsteuerabzug ist auf die Höhe der tatsächlich auszuweisenden Umsatzsteuer begrenzt.